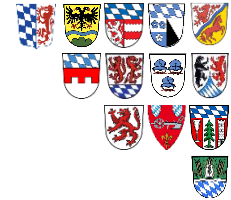


März 2021

Regierung
von Niederbayern



Amtlicher Schulanzeiger

www.schule-in-krisenzeiten.de

SCHULE IN KRISENZEITEN

Das Projekt „Bildungswirksame Schule in Krisenzeiten“ hat sich zum Ziel gesetzt, eine möglichst umfassende, webbasierte Handreichung für alle (nieder-)bayerischen Grund-, Mittel- und Förderschulen für die aktuelle besondere Situation von Schule während der Pandemie anzubieten. Zusätzlich wird dieses Portal ein weiteres Szenario und dessen Herausforderungen in den Fokus nehmen, nämlich den Brückenbau nach der Rückkehr der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte in die Schule.

hananeko_studio/shutterstock



Struktur & Management

Klare Strukturen und effektive Organisationsformen sind Grundvoraussetzungen für einen gelingenden Bildungsprozess. Dies gilt sowohl im Präsenzunterricht, wie auch im Wechsel- oder im Distanzunterricht.



Beziehung & Kommunikation

Bildung und Lernen benötigen Beziehungen und Kommunikation. Diese sind in der Distanz ebenso sehr wie im Präsenzunterricht die notwendige Grundlage für erfolgreiches Lernen und gelingende Bildungsprozesse.



Lehren & Lernen

Lehren und Lernen findet unter veränderten Voraussetzungen und mit neuen didaktisch-methodischen Möglichkeiten statt. In allen drei Szenarien leitet Schule individuelle Lernprozesse professionell an.

LINKSAMMLUNG

StMUK

- [StMUK FAQs zum Unterrichtsbetrieb an Bayerns Schulen](#)
- [Digitale Werkzeuge zum](#)

ISB

- [ISB-Hinweise für Lehrkräfte zum Distanzunterricht](#)

ALP

- [Online-Module „Lernen mit digitalen Medien“](#)
- [ALP eSessions](#)
- [ALP Fortbildungs-Anschaffungskonzepte](#)



Stellenausschreibungen

Rektorin/Rektor (m/w/d)	47
Konrektorin/Konrektor (m/w/d)	47
Besetzung von Lehrerstellen (m/w/d) an niederbayerischen Grund- und Mittelschulen	48
Ausschreibung der Stelle des stellvertretenden Leiters/der stellvertretenden Leiterin (m/w/d) der Abteilung II des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München mit Einsatzschwerpunkt in Bad Aibling	49
Ausschreibung der Stelle des Leiters/der Leiterin (m/w/d) der Abteilung II des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern in Freising	50
Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken	51

Allgemeine Bekanntmachungen

Informationen der Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern	52
Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schulen für Kranke und berufliche Schulen (ohne FOS und SOS) im Regierungsbezirk Niederbayern	53

Verschiedenes

Projekt „Bildungswirksame Schule in Krisenzeiten“ www.schule-in-krisenzeiten.de	59
Schreibmotorik Institut: Neue Schreibförderung auf den Weg gebracht	61
Virtueller Fachkongress zum Thema „Digitale Berufsorientierung in Niederbayern“	62
denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule	63



Stellenausschreibungen

Im niederbayerischen Schuldienst werden die folgenden Funktionsstellen vorbehaltlich eventuell zutreffender schulorganisatorischer Maßnahmen, des tatsächlichen Freiwerdens der Stellen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern zur Bewerbung ausgeschrieben.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, muss die erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert sein. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung gegeben, wenn die Schülerzahl im laufenden (zum möglichen Beförderungszeitpunkt) und in den folgenden zwei Schuljahren (Stichtag 1. Oktober) vorliegt.

Die Ausschreibungen erfolgen nach folgenden Einstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in A 13 + AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in A 13 + AZ ¹ Rektor/in A 14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in A 13 + AZ ² Rektor/in A 14 + AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in A 13 + AZ ¹ 1. Konrektor/in A 13 + AZ ² Rektor/in A 14 + AZ ¹
Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt	AZ ¹ 216,26 € bzw. AZ ² 279,25 €

Auf die **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke **vom 18.03.2011** wird ausdrücklich hingewiesen (veröffentlicht im KWMBL Nr. 8, 03.05.2011, Seite 63 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb/2011/08/kwmb/2011-08.pdf#page=3>)).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Besetzung von frei werdenden Planstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus wegen der Genehmigung von Altersteilzeit für Funktionsinhaber/-innen verlängern kann.

Die Regierung von Niederbayern verweist ebenso auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur „**Qualifikation von Führungslehrkräften an der Schule**“ vom 19.12.2006 (KWMBL I Nr. 2/2007 und den Niederbayerischen Schulanzeiger 4/2009, Seite 134 ff. (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/200904.pdf>)), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist.

Als **Nachweis der pädagogischen Qualifikation** ist vor der Funktionsübertragung an Schulleiterinnen und Schulleitern die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) zu absolvieren.

Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Das Formular „Portfolio“ steht im Internetangebot der Regierung von Niederbayern

(<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/vs/lehrer/formulare/index.php>)

zum Download bereit bzw. direkt:

http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/vs_portfolio.pdf.

Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Versetzungsbewerbungen als auch Beförderungsbewerbungen vorliegen, wird die Regierung von Niederbayern über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Die Berücksichtigung von Bewerbern/Bewerberinnen (m/w/d) um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiter/in, ständiger Vertreter/ständige Vertreterin oder weiterer Vertreter/weitere Vertreterin) ist **ausgeschlossen**, wenn **Ehegatten** einschließlich Verlobte, ggf. geschiedene Ehegatten (Ziffer 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011) und **sonstige Angehörigen** (im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) an der betreffenden Schule tätig sind.



Falls sich die/der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt und diese Wegversetzung aus dienstlichen Gründen möglich ist, ist der Bewerbung eine **Einverständniserklärung der/des Angehörigen** zusätzlich beizufügen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin seine/ihre **Wohnung am Schulort** selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Umzugskostenvergütung kann nach Art. 3 des Bayer. Umzugskostengesetzes (BayRS 2032-5-1-F, http://by.juris.de/by/gesamt/UKG_BY_2005.htm) nur gewährt werden, wenn dies vor der Durchführung des Umzugs zugesagt worden ist.

Es wird weiterhin erwartet, dass die Lehrkraft die Tätigkeit als Schulleiter/als Schulleiterin an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.

Die Regierung behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten. (Ernennung geht vor Versetzung.)

Bewirbt sich eine Lehrkraft auf mehrere Stellen gleichzeitig, so ist in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben hat. Außerdem ist eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stelle erforderlich.

Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Grundschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Grundschulklassen führen. Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Mittelschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit **Lehramt für Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramt für Grundschulen und Mittelschulen) bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die entsprechende Verwendungseignung für die angestrebte Stelle verfügen.

Für die ausgeschriebenen Funktionsstellen können sich auch **teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** bewerben. Die Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit darf bei Schulleitern jedoch nicht mehr als vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden bei Rückgabe des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) und bei Schulleiterstellvertretern nicht mehr als sechs (bzw. fünf) Wochenstunden betragen (KMS vom 10.05.2004 Nr. IV.6-P 7020-4.33 636).

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten** Menschen geeignet; schwer behinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wichtiger Hinweis zu den Stellenausschreibungen:

Auszug aus den Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 – 4.23 489):

2.3 Ausnahmen

Eine Stellenausschreibung entfällt, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden kann, der damit eine ihrem Amt entsprechende Verwendung (wieder) ermöglicht wird. Dies gilt auch in Fällen sonstiger Versetzungen, die nicht mit einer Beförderung verbunden sind bzw. eine solche unmittelbar vorbereiten. Die Stellenausschreibung entfällt auch dann, wenn die gestiegene Schülerzahl einer Schule die Übertragung eines höherwertigen Amtes ermöglicht und die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber nach Feststellung der Regierung für das neue Amt geeignet ist.



Rektorin/Rektor (m/w/d)

Schul- amt:	Schule/Dienstort:	Anzahl Schüler Klassen	Bes.-Gr.:	Anforderungsprofil:
DEG	GS Moos	83 4	A 13+AZ ⁽¹⁾	
LA	GS Karl Heiß	217 10	A 14	
PA	GS St. Anton	165 8	A 13+AZ ⁽¹⁾	steigende Schülerzahlen
ROI	GMS Johanniskirchen	128 7	A 13+AZ ⁽¹⁾	

Konrektorin/Konrektor (m/w/d)

Schul- amt:	Schule/Dienstort:	Anzahl Schüler Klassen	Bes.-Gr.:	Anforderungsprofil:
DGF	GMS Aitrachtal	293 14	A 13+AZ ⁽¹⁾	aktuelle und fundierte Grundschulerfahrung erwünscht
KEH	GS Kelheim-Hohenpfahl	214 10	A 13+AZ ⁽¹⁾	

Zur Vorlage von Bewerbungsunterlagen verweisen wir auf den Beitrag im Amtlichen Schulanzeiger 04/2019, S. 98.

- Das Bewerbungsformular bitte einfach vorlegen.
https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-002/index?caller=340859436635
 - Bei Bewerbung eines/r KR/KRin oder eines/r Lehrer/in auf Rektorenstellen:
Formblatt „Portfolio über die Vorqualifikation als Schulleiter/Schulleiterin. Bitte keine Fortbildungsnachweise einschicken! Diese werden im Einzelfall von der Regierung angefordert. Die niederbayerischen Bewerber erhalten dieses Formblatt digital von ihrer Schulleitung.
 - Für Bewerber aus anderen Regierungsbezirken: Eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung!
- Ihre Unterlagen werden nicht zurückgeschickt.

Für die vorstehend aufgeführten Funktionsstellen gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **17.03.2021**
2. Beim für die Planstelle zuständigen Schulamt: **19.03.2021**
3. Bei der Regierung: **23.03.2021**

Franz Schneider
Leitender Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter Schulen

**Besetzung von Lehrerstellen (m/w/d) an niederbayerischen Grund- und Mittelschulen**

Die Regierung von Niederbayern schreibt folgende Lehrerstelle aus:

Staatliches Schulamt	Lehr- amt	Ansprechpartner an der Regierung	Schule	ausgeschriebene Stelle
Landkreis Deggendorf	MS	Ralf Reiner Ltd. RSchD 0871/808-1500 Ralf.Reiner@reg- nb.bayern.de	Ankerzentrum Deggendorf	Klassenleitung MS-Klasse (Vollzeit!) Anforderungsprofil: Fundierte MS-Erfahrung erforderlich, Bereitschaft zur Arbeit mit Schülern am Ankerzentrum, DAZ Erfahrung erwünscht Verpflichtung für 2 Jahre!

Die Ausschreibung richtet sich an Lehrkräfte, die im laufenden Schuljahr **in Niederbayern fest angestellt sind und im Schuljahr 2021/2022 unterrichten werden**. Ausgeschlossen sind also Lehrkräfte, die sich in Elternzeit befinden, beurlaubte Lehrkräfte, sowie Lehramtsanwärter/innen, Wartelistenbewerber/innen, freie Bewerber/innen, Lehrkräfte mit befristetem Arbeitsvertrag oder Lehrkräfte, die keinen Impfnachweis im Sinne des Masernschutzimpfgesetzes erbringen können (vgl. KMS Az. III.5-BP7020.0/35/1).

1. Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung ausschließlich per E-Mail auf dem Formblatt "Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen Lehrerstellen" mit allen erforderlichen Angaben an die Regierung von Niederbayern.
2. Die Regierung übergibt die eingegangenen Bewerbungen an das für die zu besetzende Stelle zuständige Schulamt. Dieses erarbeitet nach der Durchführung von Auswahlgesprächen einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium einer Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils. Bei im Wesentlichen gleicher Eignung haben Lehrkräfte, die eine Schwerbehinderung aufweisen, Vorrang.
3. Mit der Bewerbung verbunden ist eine Dienstreisegenehmigung für das Personalauswahlgespräch.

Bewerbungen, die nach dem unten angeführten Termin an der Regierung eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Vorlage der Bewerbungen an der Regierung: 31.03.2021



Ausschreibung der Stelle des stellvertretenden Leiters/der stellvertretenden Leiterin (m/w/d) der Abteilung II des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München mit Einsatzschwerpunkt in Bad Aibling

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung II, in München, ist zum Schuljahr 2021/2022 die Stelle der weiteren stellvertretenden Leitung der Abteilung II mit Einsatzschwerpunkt an der neu einzurichtenden Außenstelle in Bad Aibling neu zu besetzen.

An der Abteilung II des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin in den Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung, Sport und Kommunikationstechnik, Englisch und Kommunikationstechnik sowie Englisch und Sport vermittelt.

Die zweijährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Im Anschluss daran kann die Ausbildung zur Fachlehrkraft der Fächerverbindung Ernährung und Gestaltung an der Abt. II in München durch den Besuch eines einjährigen Lehrgangs im Fach Sport ergänzt werden.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Seminarplanung und -gestaltung in den Fachbereichen Pädagogik und/oder Schulpädagogik und/oder Psychologie,
- Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Prüfungen,
- Mitwirkung bei der inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der Abteilung des Staatsinstituts,
- Planung und Organisation der Schulpraxis in Kooperation mit den Regierungen, Staatlichen Schulämtern, Praktikumsschulen und Praktikumslehrkräften,
- Vertretungsplanung an der Abteilung des Staatsinstituts,
- Systembetreuung für Verwaltung und Ausbildung,
- Mitwirkung beim Aufbau eines neuen Standorts für die Ausbildung von Fachlehrern in Bad Aibling in enger Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium und der vor Ort ansässigen Kreisverwaltungsbehörde.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen und Volksschulen, Förderschulen oder Realschulen
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung,
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst, nach Möglichkeit auch mit Wahrnehmung von Funktionen in der Schulaufsicht oder einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin, Institutsrektor bzw. Institutsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin,
- einschlägige Erfahrung in der Lehrerbildung.

Erwünscht sind weiterhin:

- ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung und dem Kollegium,
- Zusatzqualifikation in einem der Fachbereiche Pädagogik, Schulpädagogik und/oder Psychologie,
- Innovationsbereitschaft und Offenheit.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Dienstort mindestens in den nächsten beiden Schuljahren sowohl in Bad Aibling als auch in München befindet.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und hausrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 15 möglich.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **19.03.2021**
2. Bei der Regierung: **25.03.2021**

Franz Schneider
Bereichsleiter Schulen



Ausschreibung der Stelle des Leiters/der Leiterin (m/w/d) der Abteilung II des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern in Freising

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Februar 2021, Az. III.3-BP7023.4/8/1

An der Abteilung II des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern in Freising, Heiliggeistgasse 1, ist die Stelle des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin (m/w/d) neu zu besetzen.

Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Vorbildung für die Laufbahn des Förderlehrers (1. Phase). Die dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Einstellungsprüfung im Sinn des Art. 22 Abs. 2 und 4 LbG gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Personalverantwortung als Dienstvorgesetzter für Lehrkräfte und Förderlehrkräfte am Staatsinstitut, Abt. II
- Verantwortliche Haushaltsführung
- Leitung der jährlichen Aufnahmeprüfung und der Abschlussprüfung am Staatsinstitut, Abt. II
- Enge Kooperation mit dem Staatsministerium und der Abteilung I des Staatsinstituts in Bayreuth
- Koordinierung der Praktikumsarbeit in Zusammenarbeit mit mehreren Regierungsbezirken und Staatlichen Schulämtern

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- I. und II. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst sowie eine Bewährung in der Schulaufsicht oder einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin, Institutsrektor bzw. Institutsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin

Erwünscht sind:

- vertiefte Kompetenzen in den Fächern Pädagogik, Psychologie, Schulpädagogik
- Erfahrungen im Bereich der Lehrerbildung
- Erfahrungen mit inhaltlichen und organisatorischen Konzeptentwicklungen
- mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Unterrichtsgestaltung an Grund- und/oder Mittelschulen
- fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten in den Informations- und Kommunikationstechniken

Für die ausgeschriebene Stelle steht eine Planstelle in der Besoldungsgruppe A 15 zur Verfügung. Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:








1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **19.03.2021**
2. Bei der Regierung: **25.03.2021**

Franz Schneider
Bereichsleiter Schulen



Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke im Internet:		
Oberbayern:		https://t1p.de/obb
Niederbayern:		https://t1p.de/ndb
Oberpfalz:		https://t1p.de/oberpf
Oberfranken:		https://t1p.de/obfr
Mittelfranken:		https://t1p.de/mitlfr
Unterfranken:		https://t1p.de/ufr
Schwaben:		https://t1p.de/schw



Allgemeine Bekanntmachungen

Informationen der Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern

Die Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern weist Sie darauf hin, dass die Schwerbehindertenvertretungen vor allem

- bei Anträgen zur Anerkennung einer Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung
- bei Anträgen auf Erhöhung des Grades der Behinderung oder bei Widerspruchsverfahren
- bei der stufenweisen Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung oder nach einem Unfall
- bei persönlichen oder allgemeinen Problemen an der Dienststelle
- bei Anträgen auf Teilzeit, Altersteilzeit, begrenzter Dienstfähigkeit oder Ruhestandsversetzung

berät und außerdem

- zur Inklusionsvereinbarung und zu den Teilhaberichtlinien
- zu Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- zu allen Fragen, die mit der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung zusammenhängen

informiert. Darüber hinaus achtet sie auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Selbstverständlich werden alle Gespräche absolut vertraulich behandelt.

Bezirksvertrauensperson:

Andrea Wagner
Regierung von Niederbayern
Zimmer 150 B
Gestütsstr. 10
84028 Landshut
Telefon: 0871/808-1655
Telefax: 0871/808-1629
E-Mail: andrea.wagner@reg-nb.bayern.de

1. Stellvertreter:
Klaus Schreiner
Landratsamt Freyung-Grafenau
Grafenauer Str. 44
94078 Freyung
Tel. 08551/57-276
E-Mail: klaus.schreiner@lra.landkreis-frg.de

2. Stellvertreterin:
Esther Wagner
Grund- und Mittelschule Passau-Neustift
Stephanstr. 92
94034 Passau
Tel. 0851/37931911
E-Mail: esther-wagner.1@gmx.de

3. Stellvertreter:
Roland Bernreiter
Berufsschule I Deggendorf
Eggerstr. 30
94469 Deggendorf
Tel. 0991/2707-0 oder -140
E-Mail: bernreiter@bs1deg.de

4. Stellvertreterin
(u. Vertrauensperson f. berufl. Schulen):
Elke Berkenkamp
Staatl. Berufsschule Dingolfing
Außenstelle Landau
Kleegartenstr. 24
94405 Landau an der Isar
Tel. 09951/98780
E-Mail: E.Berkenkamp@hgs-dingolfing.de

Bitte beachten Sie die Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schulen für Kranke und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS) im Regierungsbezirk Niederbayern:



**Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX
für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche
Schulämter, Förderschulen mit Schulen für Kranke
und berufliche Schulen (ohne FOS und SOS)
im Regierungsbezirk Niederbayern**

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Inklusion behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Inklusion behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung und Integrationsamt (künftige Bezeichnung: Inklusionsamt).

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie von der Personalvertretung unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Inklusionsbeauftragten, bis Ende 2017 noch als „Beauftragte des Arbeitgebers“ bezeichnet, zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigte, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. November 2012 über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern ("Teilhaberichtlinien", zugänglich u.a. auf der Homepage des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter „Lehrer > Dienst- und Beschäftigungsverhältnis > Schwerbehinderte Lehrkräfte > Weitere Informationen“ oder auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter „Themen > Öffentlicher Dienst > Informationen für schwerbehinderte Menschen“) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern bieten Informationen und Unterstützung zum Schwerbehindertenrecht. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen die Regierung von Niederbayern, der Bezirkspersonalrat, der Personalrat für Förderschulen und Schulen für Kranke sowie die Bezirksschwerbehindertenvertretung folgende Inklusionsvereinbarung ab:



I. Leitlinien zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX), das Bayerische Beamten-gesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerisch Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. d BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Teilhaberichtlinien gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung). Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30, die nicht gleichgestellt im Sinn des § 2 Abs. 3 SGB IX sind, wird im Einzelfall geprüft, ob besondere, der Behinderung angemessene Maßnahmen nach dieser Richtlinie in Betracht kommen.

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte oder auf Gleichstellung noch nicht entschieden ist, sind wie Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte zu behandeln.

2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen auf Grundlage des TV-L

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in einer Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Teilhaberichtlinien, Ziff. 4, zu beachten. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ablehnt. Die Ablehnung muss jedoch auf Initiative des schwerbehinderten Bewerbers zurückgehen. Unzulässig ist die ausdrückliche Nachfrage, ob der Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung wünsche.

Soweit Schulleiter gern. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen

Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Auswahl der einzustellenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

3. Einstellung von Beamtinnen und Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die besonderen Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes. Auf Ziff. 4.6 der Teilhaberichtlinien (Besonderheiten bei der Besetzung von Beamtenstellen) wird hingewiesen.

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.

Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen,

- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,



- o behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- o Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beschäftigten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 164 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt zu genehmigen.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

6. Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 167 Abs. 1 SGB IX zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

7. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

8. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Inklusionsbeauftragte und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 182 SGB IX).

9. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr unverzüglich Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen, insbesondere baulichen, organisatorischen und personalrechtlichen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 178 Abs.2 Satz 1 SGB IX).

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Teilhaberichtlinien niedergelegt.



Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

II. Maßnahmen zur schulischen Inklusion

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Schulleitung die schwerbehinderte Lehrkraft rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Schulleitung ergänzend ein Gespräch über die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an einem solchen Gespräch teilnehmen.

1. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig.

Mehrarbeit im Schuldienst als Lehrkraft liegt vor, wenn über die Unterrichtsverpflichtung hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird. Es muss sich dabei um Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht handeln, der anderenfalls nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten ausfallen müsste. Auch jede Vertretungsstunde während der Elternsprechstunde gilt demnach als Mehrarbeit. Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird.

Der Ausgleich für ausgefallene Unterrichtsstunden darf bei schwerbehinderten Lehrkräften nur zeitnah im Rahmen der regelmäßigen, herabgesetzten Unterrichtszeit angeordnet werden.

2. Pausen- und Busaufsicht

Zur Pausen- und Busaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt.

3. Schulfahrten - Schullandheimaufenthalte - Wandertage - Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Sportfeste - Schulfeste - schulische Veranstaltungen

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtsverteilung - Klassenleitung - Stundenplan - Aufsichtsführung

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte verringert sich ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Grad der Behinderung um 2 bis 4 Unterrichtsstunden. Dies gilt nicht für Gleichgestellte.

Auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich der beruflichen Schulen sowie im Bereich der Förderschulen ist auf Wunsch des Schwerbehinderten von der Leitung mehrerer Klassen abzusehen.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden. Diesem Wunsch ist zu entsprechen, sofern zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Jahresstundenabrechnung (z.B. an den beruflichen Schulen) ist möglichst auf eine gleichmäßige wöchentliche Stundenbelastung über das gesamte Schuljahr zu achten.

6. Versetzungen - Abordnungen - Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder



umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 178 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

7. Mobile Reserve

Der Einsatz schwerbehinderter Beschäftigter in der Mobilien Reserve ist nur mit deren Zustimmung möglich (vgl. KMBek vom 27.03.2000, KWMBI 1 2000, S. 95).

Diese Regelung gilt nicht für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Ist hier ein Einsatz in der Mobilien Reserve vorgesehen, sollen jedoch die berechtigten Belange der gleichgestellten Lehrkraft sowie auf Wunsch der Lehrkraft die Schwerbehindertenvertretung vorher angehört werden.

III. Verfahren zur Verständigung

Kann zwischen der Dienststellenleitung oder Schulleitung und der schwerbehinderten Person über die Rahmenbedingungen eines behindertengerechten Arbeitsplatzes keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Personalvertretung hinzugezogen werden.

Die Dienststellenleitung oder Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung und/oder Personalvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

§ 178 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt (vgl. dazu oben Ziff. 1 9).

IV. Bekanntgabe

Diese Inklusionsvereinbarung wird im niederbayerischen Schulanzeiger und auf der Homepage der Regierung unter

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/4/inklusionsvereinbarung.pdf>

veröffentlicht. Auf die Inklusionsvereinbarung wird jährlich im Schulanzeiger hingewiesen. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Den staatlichen Schulen und Staatlichen Schulämtern im Bereich der Regierung von Niederbayern sowie den staatlichen Bediensteten, die eine private Schule im Geltungsbereich dieser Vereinbarung leiten, wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.



V. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.02.2018 in Kraft. Die Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Niederbayern vom 01.01.2007 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Inklusionsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

Landshut, den 24.01.2018

Regierung von Niederbayern

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Personalrat für
Förderschulen und
Schulen für Kranke

Stefan Bauer
Vorsitzender

Bezirksschwerbe-
hindertenvertretung

Andrea Wagner
Bezirksvertrauensperson

Bezirkspersonalrat

Rainer S. Kirschner
Vorsitzender



Verschiedenes

Projekt „Bildungswirksame Schule in Krisenzeiten“

www.schule-in-krisenzeiten.de



Das Projekt „Bildungswirksame Schule in Krisenzeiten“ hat sich zum Ziel gesetzt, eine möglichst umfassende, webbasierte Handreichung für alle (nieder-)bayerischen Grund-, Mittel- und Förderschulen für die aktuelle besondere Situation von Schule während der Pandemie anzubieten.



Um Schulen in der Organisation und Gestaltung des Präsenz-, Wechsel- und Distanzunterrichts zu unterstützen, bietet ihnen dieses Projekt ein passgenaues und breit gefächertes Angebot. Zu wesentlichen Feldern werden hilfreiche Vorgehensweisen empfohlen, Leitlinien aufgezeigt, umsetzbare Anregungen geboten und anwendbares Material zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich wird dieses Portal ein weiteres Szenario und dessen Herausforderungen in den Fokus nehmen, nämlich den Brückenbau nach der Rückkehr der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte in die Schule.

Auf der Einstiegsseite finden Sie eine umfangreiche und aktuelle Linksammlung zu zentralen Informationsportalen im Kontext von Schule und Unterricht in der aktuellen Pandemiesituation.

StMUK

- [StMUK FAQs zum Unterrichtsbetrieb an Bayerns Schulen](#)
- [Digitale Werkzeuge zum Distanzunterricht](#)

ISB

- [ISB-Hinweise für Lehrkräfte zum Distanzunterricht](#)

ALP

- [Online-Module „Lernen mit digitalen Medien“](#)
- [ALP eSessions](#)
- [ALP Fortbildungs-Wochenpläne](#)
- [ALP Aktuelle Unterstützungsangebote](#)

Stiftung Bildungspakt Bayern

Wichtige Schreiben

- [Schreiben des StMUK](#)
- [Weitere Schreiben](#)

- [Digitale Schule 2020](#)
- [Publikation Handlungsempfehlungen](#)

Regierung von Niederbayern

- [Koordination für Schulentwicklung](#)
- [Kordinatoren für digitale Bildung](#)

Wie kann man mit dieser Website arbeiten?

Diese Website ist ein Unterstützungs-Angebot an unsere Schulen, in diesen Krisenzeiten den vielfältigen besonderen Herausforderungen zu begegnen. Sie kann auf unterschiedliche Weise genutzt werden:

- BESTÄTIGUNG der eigenen reflektierten und verbindlichen Konzepte
- ÜBERPRÜFUNG, REFLEXION und Erweiterung/MODIFIKATION der eigenen Konzepte
- ÜBERNAHME als Leitlinien für die internen Schulentwicklungsprozesse
- NUTZEN als ERSTE-HILFE-Koffer für bestimmte Fragestellungen/Maßnahmen (auch Beispiele, Links etc.)
- Basisstation für zukünftige Fortbildungsvorhaben/(Mikro-)FORTBILDUNGEN

Für alle unterschiedlichen Bedürfnisse gibt es hier Anknüpfungspunkte und Andockstellen:

- Eine Schule wünscht sich beispielsweise eine Bündelung der über unterschiedliche Anbieter (StMUK, ISB, Stiftung Bildungspakt, Regierung, ALP...) verstreuten Arbeitshilfen, Handreichungen, Beispiele



etc., weil sie ihre Fragestellungen bereits ausführlich reflektiert und diskutiert hat und nun pragmatisch und zielgerichtet handeln möchte.

- Eine andere braucht schnelle Hilfe: Checklisten, Good Practice Beispiele, Links zu Unterstützungssystemen etc.
- Wieder eine andere hat die Krise bisher leidlich gut gemeistert, möchte nun einen Schritt zurücktreten, um das große Ganze wieder in den Blick zu nehmen, und am Zieltableau des internen Schulentwicklungsprogramm weiterzuarbeiten.
- Letztere wird sich im Prozess vor allem über die hier angebotenen Ziele und Leitfragen orientieren;
- eine andere wird sich erst einmal von Checklisten und Good Practice Beispielen anregen lassen, sich über die Links Unterstützung holen, um dann die Frage nach dem Wozu zu beantworten, also wieder auf die Zielebene zu gelangen.
- Und eine dritte Schule vergleicht die eigenen Leitgedanken, Zielsetzungen und beschlossenen Maßnahmen mit den hier vorgeschlagenen, holt sich Anregungen, Bestätigung oder auch eine Gegenposition, um damit die eigene Haltung zu schärfen.

Auf allen Zugangsebenen dient diese Website als Blaupause, ein schuleigenes Konzept mit Leitlinien, Zielen und Maßnahmen anzustoßen, zu reflektieren oder weiterzuentwickeln – basierend auf gemeinsamen verbindlichen Absprachen im Sinne der standortbezogenen Schul- und Unterrichtsentwicklung

Diese stets wachsende und sich aktualisierende Online-Dokumentation wurde entwickelt und erarbeitet von einer Expertengruppe an der REGIERUNG VON NIEDERBAYERN, begleitet vom Lehrstuhl für Schulpädagogik der UNIVERSITÄT AUGSBURG, Prof. Dr. Klaus Zierer und dem Lehrstuhl für Grundschulpädagogik der UNIVERSITÄT PASSAU, Prof. Dr. Christina Hansen, sowie der STAATLICHE SCHULBERATUNGSSTELLE NIEDERBAYERN, Frau Hildegard Kolmeder.

LEITUNG: Regierung von Niederbayern

(Ltd. RSchD Franz Schneider, Ltd. RSchD Mark Bauer-Oprée, sowie SoR Dr. Markus Wolfer)
in Kooperation mit

Frau Prof. Dr. Christina Hansen, Universität Passau, Lehrstuhl für Grundschulpädagogik,
Prof. Dr. Klaus Zierer, Universität Augsburg, Lehrstuhl für Schulpädagogik,
sowie Frau SchBRin Hildegard Kolmeder, Staatliche Schulberatungsstelle Niederbayern,
mit Unterstützung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Das o.g. Team bildet die STEUERGRUPPE und liefert die fachlichen Impulse für die ARBEITSGRUPPE, bestehend aus:

Regierung von Niederbayern:

RSchRin Dr. Gabriele Loibl, Seminarbeauftragte,
SoKRin Susanne Zeller-Fries, Referentin SG 41,
Rin Astrid Heimberger, SE-Koordinatorin
BerR Andreas Klar, BdB

Staatl. Schulberatungsstelle:

BRin Doris Engelmann

Schulaufsicht:

SchRin Ulrike Ebner
SchAD Klaus Sterner

Seminar:

SRin Verena Bauer, GS
SRin Eva Dannenböck, GS
SRin Christine Grünert, FöS
SRin Ines Haselbeck, MS
SRin Bettina Lengdöbler, MS

Schulleitung:

R Manfred Gibis, GS/MS
R Helmut Habereeder, GS
SoKR Thorsten Kölbl, FöS, SE-
Moderator
Rin Andrea Kwanka, GS
SoR Hans Lohmüller, FöS
R Tobias Öttl, MS

Universität Augsburg:

Lin Ines Wippel

Universität Passau:

Dr. Kathrin Plank
Dr. Tamara Rachbauer
Susanne Lermer



Schreibmotorik Institut: Neue Schreibförderung auf den Weg gebracht

Sehr geehrte Damen und Herren,

das letzte Jahr war voller Herausforderungen. Die Einschränkungen sind für Kinder, Schulen, Kindergärten und Elternhaus nicht einfach. Seit Wochen heißt es zum wiederholten Mal: Zuhause üben! Mit unseren Lernvideos für Schul- und Kindergartenkinder unter dem Motto „Schreib dich schlau“ macht das richtig Spaß. Wir wollen bestmöglich unterstützen, damit alle Kinder eine Chance auf eine gute Bildung bekommen. Diese Lehr- und Lernmaterialien entstanden im Rahmen des von der EU geförderten und ausgezeichneten Projekts HS-Tutorials. Ein weiteres Erasmus+-Projekt haben wir gemeinsam mit Partnern auf den Weg gebracht: Zertifikat Schreibmotorik-Schule: Vorläufer- und Schreibfertigkeiten (ZSS).



Ich wünsche Ihnen starke Nerven und bleiben Sie gesund!

Ihre

Marianela Díaz Meyer

Geschäftsführerin

SCHREIBMOTORIK INSTITUT AKTUELL

[Corona-Krise: Schreib dich schlau – Lernvideos für Vorschule und Grundschule](#)



Zuhause üben und gesund bleiben! Das gilt derzeit für alle Kinder in Deutschland. Gemeinsam mit unseren Partnern im europäischen Forschungsprojekt Handschrifterwerb-Tutorials möchten wir einen sinnvollen Beitrag zur aktuellen Ausnahmesituation leisten und haben Videos mit einfachen und kreativen Übungen zur Förderung von Schreibfertigkeiten konzipiert.

[Lernvideos zur Förderung von Schreibfertigkeiten](#)

→ <https://t1p.de/k8fd>



[ARD Neuneinhalb – das Reporteromagazin für Kinder: Interview mit Dr. Marianela Diaz Meyer](#)



Tippen, Klicken und Sprachnachrichten aufnehmen – das gehört längst zum Alltag. Reporterin Mona besucht die Grundschule Ruhmannsfelden, um herauszufinden, was eine gute Handschrift ausmacht und warum sie wichtig ist. Dr. Marianela Diaz Meyer erklärt es ihr.

[Fernsehbeitrag „Tippen statt Schreiben“](#)

→ <https://t1p.de/vdpf>



[Animationsvideo für Kinder: Was macht unser Gehirn beim Handschreiben?](#)



Schreiben von Hand ist eine super Übung für das Gehirn. Unsere Animation vermittelt anschaulich und kindgerecht, wie das Gehirn es schafft, Finger, Hand und Arm so zu dirigieren, dass wir gut mit der Hand schreiben können. Dafür brauchen wir ein bisschen Übung wie ein Orchester, das ein neues Musikstück übt. Aber es lohnt sich, denn am Ende klingt die Musik richtig gut. Das Video entstand im Rahmen des von der EU geförderten Projekts HS-Tutorials.

[Animationsvideo auf YouTube](#)

→ <https://t1p.de/8w3e>



Virtueller Fachkongress zum Thema „Digitale Berufsorientierung in Niederbayern“**Dienstag, 16. März, 14.00 bis 16.00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz für starke Berufsbildung in Bayern veranstaltet vom 15. bis 21. März 2021 die Woche der Aus- und Weiterbildung (www.ausbildungswochen.bayern).

Vor diesem Hintergrund finden in dieser Woche bayernweit Veranstaltungen statt, um für eine berufliche Aus- und Weiterbildung zu werben und um damit auch einen Beitrag zur Fachkräftesicherung und zur Stärkung der beruflichen Bildung zu leisten.

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz und die Industrie- und Handelskammer Niederbayern beteiligen sich in Kooperation mit den niederbayerischen Arbeitsagenturen und dem Netzwerk Schule-Wirtschaft mit dem virtuellen Fachkongress „Digitale Berufsorientierung in Niederbayern“ an dieser Ausbildungswoche.

Digitale Berufsorientierungsangebote haben nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie an Bedeutung gewonnen und werden bereits verstärkt genutzt. Unabhängig von der aktuellen Situation ist davon auszugehen, dass diese Angebote auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen werden und bei der beruflichen Orientierung im schulischen Kontext eingesetzt werden. Im Rahmen eines virtuellen Fachkongresses möchten wir uns damit auseinandersetzen, welche digitalen Kompetenzen für einen wirksamen Einsatz dieser Angebote erforderlich sind, welche Angebote in der Region bereits bestehen und welchen Nutzen diese Formate in der Zukunft bringen.

Die virtuelle Veranstaltung richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer an Mittelschulen, Realschulen, Fachoberschulen und Gymnasien in Niederbayern, die eine Multiplikatorenfunktion im Bereich der beruflichen Orientierung ausüben.

Wir laden Sie ganz herzlich zu dieser Veranstaltung ein!

Einen Flyer mit Anmeldedaten zu dieser Veranstaltung erhalten die Schulen in einer gesonderten E-Mail. Bitte beachten Sie, dass die Teilnehmerkapazität aus technischen Gründen begrenzt ist.

Folgender Ablauf ist geplant:

14:00	Begrüßung Jürgen Kilger, Hauptgeschäftsführer Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Alexander Schreiner, Hauptgeschäftsführer IHK Niederbayern
14:15	Videobotschaft Bernd Sibley, Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
14:20	Impulsvortrag „Messung digitaler Kompetenz in der Schule (Arbeitstitel)“ Dr. Petra Ziegler, Projekt „SKILL“ an der Universität Passau
14:40	Virtuelle Berufsorientierung – Gute Praxis aus der Region (in Foren) Forum 1: Virtuelle Berufsorientierungsangebote der Arbeitsagenturen Forum 2: Virtuelle Schulvorträge der IHK-Ausbildungsscouts Forum 3: Virtuelle Schulvorträge zur Ausbildung und Karriere im Handwerk Forum 4: Virtuelle Ausbildungstour des Arbeitskreises SchuleWirtschaft Deggendorf
15:10	Gesprächsrunde – Was bringen uns die virtuellen Formate in der Zukunft? Hans Schmidt, Mitglied des Landesgremiums Schule-Wirtschaft (Wirtschaft) Thomas Dachs, Mitglied des Landesgremiums Schule-Wirtschaft (Schule) Lena Baumann, Bezirksschülersprecherin Mittelschulen Niederbayern (Schülersprecherinnen und Schülersprecher der anderen Schularten sind angefragt)
15:50	Abschluss und Ausblick



denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule

Mit "denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule" fördern die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und ihre Partner seit 2002 bundesweit schulische Projekte zu den Themen Kulturelles Erbe und Denkmalschutz. Ob im Unterricht, in Schul-AGs oder als Angebot im Ganztage, im Rahmen von "denkmal aktiv"-Projekten beschäftigen sich Schulteams aus Lehrkräften, Schülern und fachlichen Partnern intensiv mit einem Kulturdenkmal ihrer Region.



Neu in diesem Jahr ist ein Förderschwerpunkt, den die Stiftung in Zusammenarbeit mit den Schülerlaboren der Universitäten Bochum und Göttingen ausschreibt. Mit dem von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt unterstützten Kooperationsprojekt rufen die Partner dazu auf, schädliche Umwelteinflüsse auf das Kulturerbe im Unterricht zu vermitteln

Authentische Geschichtsorte entdecken und so die Bedeutung unseres Kulturerbes kennen und schätzen lernen – das sind die Ziele von „denkmal aktiv“. Schulen, die am Schulprogramm teilnehmen, werden bei Durchführung ihres Projekts mit einer fachlich koordinierenden Begleitung und auch finanziell unterstützt.

Ab dem 03. März 2021 können sich interessierte Schulen mit einer Projektidee um eine Teilnahme an "denkmal aktiv" im Schuljahr 2021/22 bewerben. Bewerbungsschluss ist der 07. Mai 2021.

Die Ausschreibungs- und Bewerbungsunterlagen stehen in diesem Zeitraum auf denkmal-aktiv.de zum Download bereit.

Informieren Sie sich schon jetzt über die Teilnahmebedingungen:

www.denkmal-aktiv.de/teilnahme

"denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule" richtet sich an allgemeinbildende und berufsbildende Schulen ab Klasse 5 und bietet einen adäquaten Rahmen für alters- und schulformgerechte Projekte der kulturellen Bewusstseinsbildung.

Das Schulprogramm der Deutschen Stiftung Denkmalschutz steht unter Schirmherrschaft der Deutschen UNESCO-Kommission.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus unterstützt im kommenden Schuljahr "denkmal aktiv"-Projekte, die sich der Erkundung von Bau- und Kulturdenkmälern im Freistaat widmen.

HERAUSGEBENDER, VERLAG UND DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Bereich Schulen, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

BEZUGSBEDINGUNGEN: Der Amtliche Schulanzeiger erscheint monatlich. Der laufende Bezug ist nur durch Bestellung bei der Regierung möglich. Abbestellungen müssen bis spätestens 30.04. bzw. 31.10. jeden Jahres der Regierung vorliegen, damit sie zum 30.06. bzw. 31.12. wirksam werden.

BEZUGSPREIS: Halbjährlich 24 EUR (48 EUR jährlich). Der Preis dieser Einzelnummer beträgt 4 EUR zuzüglich Versandkosten.